Metall.
58 m

P

R

Φ 7703 Metall.
5 8m

Ex Donat. Moll

Ex donat. Molliana.

R

# INSTRUCTION

über die

# Manipulations-Art

der kaiserl. königl.

# Berggerichte

in sämmtlichen

## k. k. deutsch und böhmischen Erblanden.

W I E N,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

k. k. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 8 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

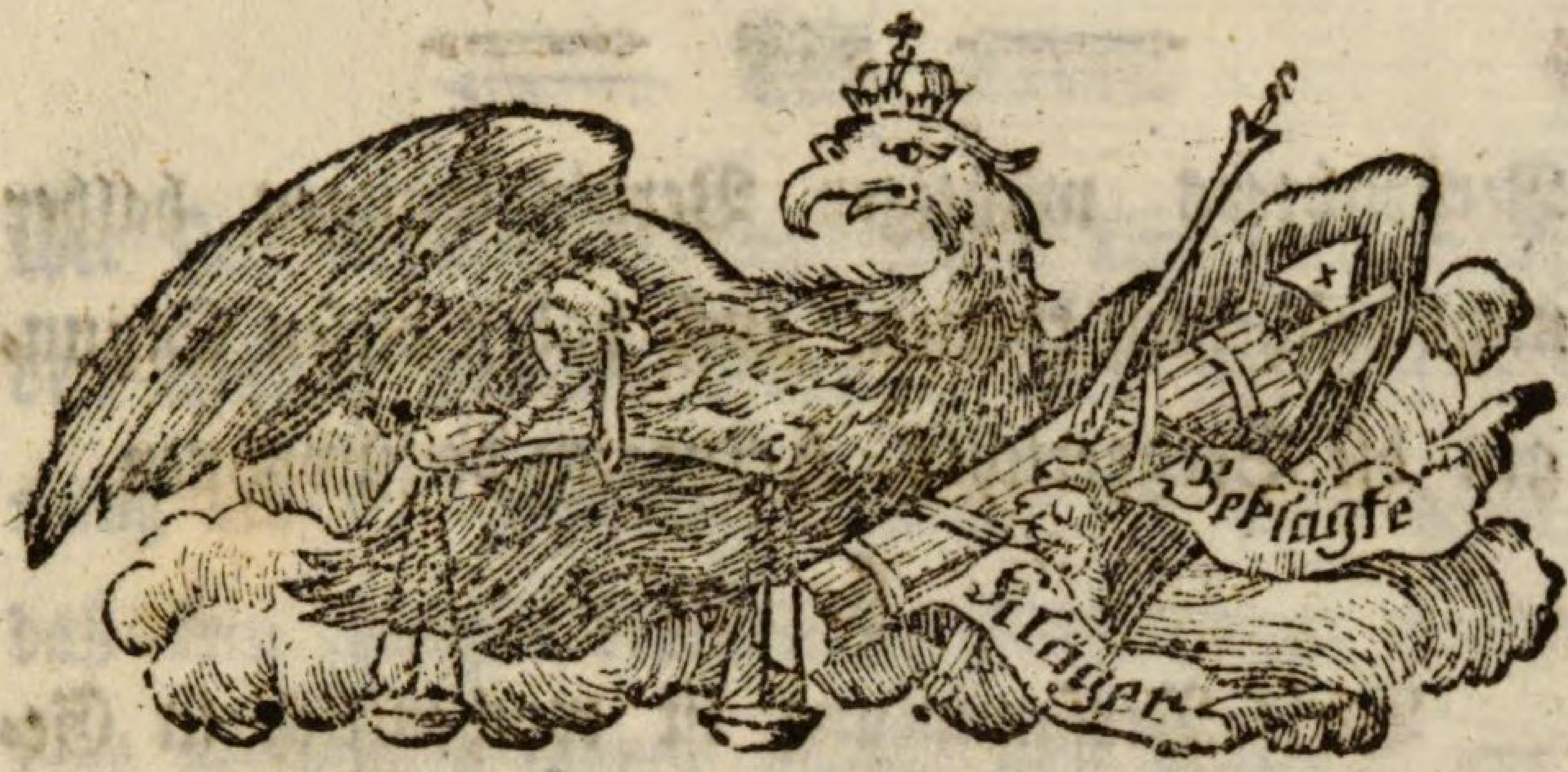


## Von der Verfassung der Berggerichte.

§. 1.

Die k. k. Berggerichte haben das ihnen anvertraute richterliche Amt insgemein in allen Geschäften, wo ein Kläger und ein Beklagter einschreitet, und es daher sich um eine eigene Streitsache handelt, in ordentlicher Versammlung des Berggerichts aufzunehmen.

§. 2.

Die Gerichtssitzung hat unter dem Vorsitze des Bergrichters zu beschehen; nur in dessen Verhinderungsfalle hat den Vorsitz der erste Berggerichtsbeisitzer auf sich zu nehmen; dieser Sitzung haben alle Beisitzer beizuwohnen, nur sind hievon jene enthoben, die mit Bewilligung des

Bergrichters wichtiger Verhinderungen halber nicht erscheinen können: auch haben diesen Sitzungen die Berggerichts-Actuarien beizuwohnen.

§. 3.

Diese Versammlung ist wochentlich in Gerichtssachen wenigstens einmal am Mittwoche, sonst aber in Officiosis die gewöhnliche Berg-Consultation, wie bisher am Samstag zu halten, doch stehet dem Bergrichter bevor, bey sich häufenden Geschäften auch einen andern Tag der Woche zu sothaner Gerichtsversammlung zu bestimmen, und in gleicher Art die Sitzungen in Officiosis nach der Bedürfniß derer sich häufenden Geschäfte zu vermehren, und wenn an einem der bestimmten Täge ein gebotener Feyertag einfiele, solle die Versammlung nach des Bergrichters Befund auf den vorgehenden, oder folgenden Tag überleget werden.

§. 4.

An dem Tage der abhaltenden Gerichtsversammlung haben sich die Beisitzer so, wie der Bergrichter in der Gerichtsstube dermassen zu glei-

cher

cher Zeit einzufinden, daß um 8 Uhr die Sitzung den Anfang nehmen könne; auch hat die Sitzung bis 12 Uhr fürzudauern, es wäre dann, daß kein einziges bearbeitetes Exhibitum unerledigt vorhanden wäre; Sollte das Referat eines Exhibiti eben im Zuge seyn, dann solle die Sitzung auch bis 1 Uhr, jedoch nicht länger fortgesetzet werden, und wenn auch dann die Erledigung nicht vollendet werden könnte, solle in solchem Falle nach Befund des Bergrichters die Berathschlagung noch am selbigen Nachmittage, oder am folgenden Tage fortgesetzet werden.

§. 5.

Bey dieser Gerichtsversammlung sind alle bey den Berggerichten sowohl in der Instruirung, als in der Entscheidung vorfallende Justizgeschäfte aufzunehmen.

§. 6.

Folgende Geschäfte jedoch kann der Bergrichter, wenn er es nöthig findet, in abgesönderten Sitzungen verhandeln lassen. a) Die Aufnahme mündlicher Klagen kann vor zweyen Berggerichts-

beisitzern, oder substituirten Berggerichtspersonen, und dem Actuario beschehen, b) zu Aufnahme mündlicher Nothdurften, worüber eine definitive Erkanntniß zu schöpfen ist, müssen aber vier Beisitzer nebst dem Bergrichter, dann dem Actuario zugegen seyn, von diesem über die vernommene Nothdurften die Berathschlagung gepflogen, und die Erkanntniß geschöpfet werden, c) und eben also können auch von einer besondern Gerichtssitzung jene Tagsatzungen aufgenommen werden, welche gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curatoris bonorum, oder ad lites, eines gemeinschäftlichen Rechtsfreundes der Glaubiger, Erneuerung einer bedenklichen Urkunde, wegen einem Pacto præjudiciali, Cessione bonorum, oder restitutione in integrum angeordnet werden. d) Die Tagsatzungen zu Aufnahme der Eiden, Versuchung der Güte, und zu der zwischen streitenden Theilen fürgehenden gerichtlichen Einsicht der Urkunden, wie auch zu Verhörung der Zeugen können ebenfalls vor zweyen Beisitzern, und dem

Actua-

Actuario aufgenommen werden. c) Endlich sind zu den gerichtlichen Feilbietungen der Bergtheile und Bergwerks=Entiteten wenigstens zwey Beisitzer, oder substituirte Gerichtspersonen abzuordnen.

§. 7.

Zu Inrotulirung der Akten ist genug, wenn ein Gerichtsbeisitzer, oder substituirte Berggerichtsperson abgeordnet wird, die der Bergrichter zu benennen hat; Eben also sind in den Fällen, wo Zeugenverhören, oder Eide außer dem Gerichtsorte in den Wohnungen der Partheyen aufzunehmen sind, zwey Beisitzer, oder Gerichtssubstituten, oder wenigstens ein Beisitzer oder Berggerichtssubstitut, und der Actuarius, der Bergschreiber, oder Berggerichtskanzellist abzuordnen.

§. 8.

In Officiosis, welche nicht in die Gerichtshandlungen einschlagen, hat es bei der schon bestehenden Ordnung zu verbleiben.

## Von Einreichung des Exhibiti, und dem Protocollo Exhibitorum.

§. 9.

Was immer an ein Berggericht von Partheyen, Obrigkeiten, Untergeordneten, oder auch von den vorgesetzten Stellen gelanget, bedarf weder bei der Unterzeichnung, noch bey der Adresse selbst an die Stelle einer Courtoisie, sondern es geschieht genug, wenn von außen der Name, wohin das Exhibitum gehört, angezeiget ist, massen sorgfältigst darauf gesehen werden muß, damit vom Anfang bis an das Ende nichts Unnützes angebracht, sondern bloß das zur Sache selbst gehörige ordentlich ausgeführet werde.

§. 10.

Was immer von Seiten der Stellen an die Berggerichte gelanget, solle verschlossen, jenes dagegen, was von Partheyen dahin gelanget, kann eröffnet, oder verschlossen übergeben werden.

§. 11.

Zu Uiberreichung der Exhibitorum, ist in dem Orte des Gerichts, und zwar in dem eigenen

nen Gerichtshaus eine eigene Stube zu bestimmen, dahin der Berggerichts-Actuarius, und wo besondere Berggerichtskanzellisten oder Gerichtsschreiber angestellet sind, auch diese anzuweisen, und von dem ersten ein eigenes Protocollum Exhibitorum zu führen.

§. 12.

Das Protocollum Exhibitorum muß täglich die Sonn- und Feyertage nicht ausgenommen von 7 bis 10 Uhr Morgens, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags offen gehalten werden, damit durch diese ganze Zeit die Schriften eingereichet werden können, und ist zugleich die Vorsehung dahin zu treffen, daß jene Exhibita, die auf der Post eingesendet werden, von den Gerichtsdienern von Zeit zu Zeit mit möglicher Beförderung abgeholet, und ad Protocollum Exhibitorum übergeben werden.

§. 13.

Die Uiberreichung des Exhibiti hat zu Handen des Actuarii in loco Officii zu geschehen, und stehet dem Actuario nicht zu, weder ein Ex-

hibitum außer dem Amte anzunehmen, noch im Amte die Annehmung eines Exhibiti, unter was immer Vorwand zu verweigern. Der Actuarius ist schuldig, das Exhibitum in Gegenwart desjenigen, der es überreichet, mit jenem Numero zu bezeichnen, der dem Exhibito nach Maaß der Zeitordnung der geschehenen Uiberreichung eigen ist, und hat der Numerus vom ersten Jäner bis letzten Dezember jeden Jahrs immer fortzulaufen; die Aufzeichnung des Numeri hat von außen unter der Aufschrift sichtbar zu geschehen, woselbst auch der Tag der geschehenen Uiberreichung anzumerken ist. Wer über die geschehene Exhibirung einen Beweis sich zu verschaffen verlanget, hat auf einem besonderen Bogen die Rubrique des Exhibiti, das er übergiebt, zum Protocolle mitzubringen, und ist sodann der Actuarius schuldig, diese Abschrift der Rubrick nach Entgegenhaltung derselben mit jener des Exhibiti mit dessen Numero zu bezeichnen, und den Tag der Exhibirung darauf zu setzen, doch solle hierwegen in dem Amte Niemand

auf-

aufgehalten werden, massen nach der Numerirung die Eintragung des Exhibiti in das Protocoll füglich nach abgefertigten Uiberbringer beschehen kann.

§. 14.

Wie die Exhibita vorkommen, hat der Actuarius selbe sogleich (in soweit er nämlich nicht durch neue Exhibenten verhindert wird) in jener Ordnung, welche die Zahl der Numern ausweiset, in das Protocollum Exhibitorum einzutragen, das ist, in selbes den Numerum Exhibiti, sodann die Gerichtsbehörde, von welcher das Exhibitum zugesendet worden, dann den Zunamen und Taufnamen jener Parthey, die das Exhibitum betrift, endlichen mit wenigen Worten den wesentlichen Gegenstand des Exhibiti anzumerken. Zu diesem Ende kann er das Involucrum, wenn nicht die Rubricke von außen ohnehin überschrieben ist, eröffnen, und die Rubrick einsehen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Parthey daran liegete, daß ihre Schriften von niemand anderen, als dem Bergrichter selbst

eröffnet würden; in welchem Falle dann der Parthey oblieget, in der Uiberschrift mit grösseren Buchstaben sich des Ausdrucks zu eigenen **Handen des Bergrichters** zu gebrauchen, wo sodann dem Actuario die Eröffnung nicht zustehet, sondern das verschlossene Exhibitum unmittelbar dem Bergrichter zuzusenden ist.

§. 15.

Das Protocollum Exhibitorum ist so zu führen, daß zur Seite jeden Blats ein etwa vier Finger breiter Raum leer gelassen werde, damit der Bergrichter daselbst zu jedem Numero den Beisitzer anmerken könne, dem er das Referat zugetheilet wissen will, auch ist das Protocoll an jedem Tage, jedoch ohne Unterbrechung der Numern abzuschliessen, und daher auf jeden Bogen anzumerken: Z. B. Protocollum Exhibitorum vom 1ten März 1783: an Ferialtägen ist der Umstand des Ferialtags anzumerken. Z. B. Protocollum Exhibitorum vom 2ten März 1783, **Ferialtag**. Wäre in einem Tage wirklich kein Exhibitum eingekommen, ist der Lauf der

Pro-

Protocolls=Tägen dennoch nicht zu unterbrechen, sondern anzumerken: Protocollum Exhibitorum Z. B. vom 3ten März 1783. Nichts eingekommen.

§. 16.

Die Eintragung in das Protocoll hat ungesäumt zu geschehen, und ist dem Actuario nicht gestattet, ein Exhibitum von einem Tage auf den andern zu überlassen, sondern er darf sein Amtsort nicht ehe verlassen, bis alle Exhibita, die am selbigen Tage vorgefallen, ordnungsmässig eingetragen sind.

§. 17.

Wenn der Actuarius aus dem Register seiner früheren Protocollen entnimmt, daß ein Exhibitum mit Prioribus verflochten sey, denen bereits ein Beisitzer zum Referat zugetheilet gewesen, hat er denselben sogleich bey dem betreffenden Numero zur Seite anzumerken, damit der Bergrichter andurch erinnert werde, daß es keiner Zutheilung eines neuen Referentens bedarf.

§. 18.

§. 18.

Sobald nun in dem Protocolle die Eintragung aller vorgekommenen Numern vollendet, und das Register hierüber, das unter einem sogleich täglich zu verfassen kommet, berichtiget ist, hat der Actuarius ohne mindesten Aufschube sothanes Protocoll durch den Gerichtsdiener dem Bergrichter, die Exhibita selbst aber dem Referenten zuzuschicken.

§. 19.

Das Protocollum Exhibitorum, das seiner Zeit an den Actuarium anwiederum zuruckzugelangen hat, muß von selbem in seiner Amtsstube getreulich aufbewahret, mit Ende jeden Monats die Tagesblätter in Ordnung zusammen gebunden, Blatt für Blatt foliiret, und dann über jeden Jahrgang durch den Berggerichts-Actuarius oder Berggerichtsschreiber ein genaues Register mit Benennung der Partheyen, von denen Exhibita vorgekommen, und des mit wenigen Worten auszudrückenden Gegenstandes verfasset werden, und ist sich hiebey nicht auf den

Nu-

Numerum des Exhibiti, sondern auf das Folium des Protocolls zu beziehen; Sind von der nämlichen Parthey mehrere Exhibita im nämlichen Jahre vorgekommen, so sind die Partheyen nicht öfters insbesondere zu benennen, sondern sogleich alle Folia, die auf diese Parthey eine Beziehung haben, neben einander anzusetzen: daher in dem Register der Partheyen Namen nicht zu enge anzusetzen, sondern jeder Parthey ein mässiger Raum, um die weitere Folia beizusetzen, zu belassen ist.

§. 20.

Wenn ein Exhibitum nach Maaß der Gerichtsordnung in duplo, oder in mehreren Rubricken einzureichen ist, ist jede Schrift, oder jede Rubrick mit dem nämlichen Numero zu bezeichnen, die Eintragung in dem Protocolle hat nur einmal zu beschehen, es ist aber zur Seite anzumerken *in duplo*: oder mit e. g. 4. Rubricken.

§. 21.

Nur wenn ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum betrifft, ist selbes bey dem Protocol-

lo Exhibitorum nicht anzunehmen, sondern es hat sich der Exhibent an einem Gerichtstage bei versammelter Berggerichtssitzung anmelden zu lassen, und daselbst sein Exhibitum sammt dem Deposito zu überreichen, worüber sich nach Maaß der weiter unten folgenden Vorschrift zu benehmen ist.

## Von Zutheilung des Exhibiti an den Referenten.

§. 22.

Wie der Bergrichter das Protocollum Exhibitorum erhält, hat er dasselbe so bald möglich vor die Hand zu nehmen, die Rubra genau zu durchgehen, und nach Befund der Umstände die Acta selbst zu erheben, und durchzulesen, sodann bey jedem Numero den Namen desjenigen Beisitzers anzumerken, den er zum Referenten zu benennen findet.

§. 23.

Sähe der Bergrichter das Exhibitum von grosser Wichtigkeit, oder besonderen Rucksichten wür-

würdig an, so stehet demselben bevor, auch einen zwoten der Sache gewachsenen Beisitzer als Correferenten zu benennen, und in wichtigen Fällen, besonders wo es um Markscheidsstrittigkeiten, und genaue Einsicht sowohl der Akten, als Risse oder Mappen zu thun ist, die Prozeßakten circuliren zu lassen, welche jedoch von den Beisitzern keineswegs aufzuhalten, sondern dem Referenten schleunig zurückzusenden sind.

§. 24.

Von des Bergrichters Willkur hängt die Auswahl und Benennung des Referentens ab, und ist jeder Beisitzer ohne Ausnahm schuldig, das ihm zugetheilte Exhibitum zu bearbeiten: Nur wenn der benannte Beisitzer mit den Partheyen, oder mit dem Geschäfte in einer dem Bergrichter unbekannt gewesenen Verbindung stünde, die ihn verhinderte das Referat auf sich zu nehmen, kann er sich auf die hieunten folgende Art des Referats entschlagen, ansonsten nicht; Und stehet auch den Beisitzern nicht zu, ohne ausdrücklichem Vorwissen, und Einwilligung des

Bergrichters die zugetheilten Referate zu verwechseln. Wie dann jede von dem Bergrichter bewilligte Uibernehmung und Veränderung des Referentens in dem Protocollo Exhibitorum sogleich genau anzumerken ist.

§. 25.

Doch soll sich der Bergrichter in Zutheilung der Referaten gegenwärtig halten, daß jeder Beisitzer zwar nach seinen verhältnißmässigen Kräften und guten Willen benutzet, aber keiner mit zu häufiger Arbeit beladen, keiner zu sehr geschonet, sondern eine billige Gleichheit unter den Beisitzern in der Zutheilung beobachtet werde.

§. 26.

Wenn der Bergrichter in der Zutheilung, die mit möglicher Beförderung aufzunehmen ist, das ganze Protocoll vollendet hat, solle solches dem Actuario zugesendet werden.

Von

## Von Beförderung des Exhibiti an den Referenten.

§. 27.

Sobald der Actuarius das Protocollum Exhibitorum von dem Bergrichter zugesendet erhalten hat, liegt ihm ob die Exhibita nach der in dem Protocolle angemerkten Zutheilung also zu sortiren, damit in dem Referentenbuch jedem Beisitzer die ihme zugetheilte Exhibita auch zugeschrieben werden mögen.

§. 28.

Das Referentenbuch ist von dem Actuario oder Berggerichtsschreiber folgendermassen zu führen: a) daß jeder Beisitzer seinen abgesönderten Ternion habe, in welchem zur Seite, wie bei dem Protocollo Exhibitorum ein 4 Finger breiter leerer Raum gelassen werde, um daselbst den Numerum, den das Exhibitum in dem Protocollo Exhibitorum hat, aufzeichnen, und dann den Tag, an welchem das Exhibitum erlediget worden, anmerken zu können. b) Daß in selbes Tag für Tag, und zwar mit aus-

drücklicher Anmerkung eines jeden Tages, die dem Referenten, auf den der Ternion lautet, zugetheilte Exhibita eingetragen, hiebey c) die bey jedem Referenten vom 1ten Jäner bis lezten December in der Reihe fortzulaufen habende Numeri der Referaten ausgedrücket, und der Numerus, den das Exhibitum im dem Referentenbuch hat, jedem Exhibito ruckwärts beygesetzet werde. Wenn bey einem Exhibito Priora vorhanden sind, hat der Actuarius dieselbe, Falls sie nicht von einer gar ausnehmenden Weitschichtigkeit wären, sogleich aus den Registratursakten auszuheben, dem Exhibito zuzubinden, und wie eines Referentens nach dem andern Exhibita eingetragen, und in Ordnung sind, die Zuschickung derselben an jedem Beysitzer verschlossen zu besorgen, hiebey bey jedem Exhibito, dem ein Correferent bestimmet ist, sowohl den ernannten Referenten, als auch den Correferenten dessen durch Beylegung eines besonderen Zettels zu erinnern: Sollten aber die Priora von besonderer Weitläufigkeit seyn, hat

sich

sich der Actuarius vorläufig mit dem Referenten, ob und welche er verlange, in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Hätte der Bergrichter ein in das Protocoll eingetragenes Exhibitum abgefordert, und etwa zurückgehalten, hat er die Zurückhaltung bey dem betreffenden Numero eigenhändig anzumerken.

§. 30.

Die Referentenbögen sind an jedem Sessionstage in die Sessionsstube zu geben, mit Ende des Jahrs in die Ordnung zu bringen, und in der Registratur durch zehn Jahre aufzubehalten, nach deren Verlauf sie cassiret werden können.

## Von Ausarbeitung des Exhibiti zum künftigen Referat.

§. 31.

Der Referent ist schuldig, zuvörderst zu sehen, ob die Numeri der Referaten genau auf

einander folgen, und also nicht etwa ein oder anderes Stuck nicht zugestellet worden. Bemerkte er hierinnen eine Irrung, hat er sich mit dem Actuarius des ehestens zu besprechen, und den Verstoß zu beheben, ansonsten aber, oder auch bey öfteren derley Irrungen, wenn sie auch alsogleich behoben würden, dem Bergrichter die Anzeige zu machen, um den Actuarius zu mehrerer Genauigkeit anzuhalten.

§. 32.

Sollte der Referent aus dem Exhibito entnehmen, daß eine dem Bergrichter unbekannt gewesene Ursache seiner Verflechtung mit dem betreffenden Geschäfte, oder den Partheyen ihn hindere, das Referat auf sich zu nehmen, hat er am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter den Anstand zu eröffnen, damit, wenn selber ihn wichtig genug fände, ein anderer Beisitzer zum Referenten ernennet, und seiner Zeit ein entweder in einem näheren Bergbezirke befindlicher Berggerichtssubstitut, oder anderer tauglicher Bergbeamter der zu Erledigung des Geschäfts

auf-

aufnehmenden Berathschlagung, um die erforderliche Zahl von 4 Stimmen zu ergänzen, beigezogen werde, welches in dem Protocolle und dem Referentenbuche sogleich während der Sitzung anzumerken, von dem neu ernannten Referenten aber das Exhibitum in instanti zu übernehmen ist.

§. 33.

Ist aber der benannte Referent zum Vortrag des ihme zugetheilten Exhibiti geeignet, hat er sogleich jedes Exhibitum, auch jede Beilage desselben genau einzusehen, und zu durchlesen, und dem Geschäfte jene Uiberdenkung und reifes Nachsinnen zu widmen, das ihn in Folge des abgelegten Diensteides vor Gott und seinem Landesfürsten außer Verantwortung setzet.

§. 34.

Der Referent hat über jedes Exhibitum auf einem besondern halbbrüchigen Bogen seine schriftliche Meinung aufzusetzen. In dem Eingang dieses Bogens ist der Numerus, den das Exhibitum nach dem Protocollo Exhibitorum hat,

anzumerken, dann an der einen Seite ein gegründeter Auszug des Geschäftes, auf der andern dagegen die Meinung samt ihren wesentlichen Gründen, und am Ende das Formale, nach welchem er die Erledigung zu fassen glaubte, anzusetzen, und ist jeder Bogen von dem Referenten zu unterfertigen. Ist das Exhibitum bloß auf Ordnung zu weisen, oder nicht zur endlichen Schlußfassung, sondern nur zur Instruirung geeignet, oder von solcher Kürze und Deutlichkeit, daß es keines Auszuges bedarf, sondern in seinem vollen Inhalt abgelesen werden kann, in diesen dreyen Fällen hat der Referent auf der einen Seite nur die Partheyen, und das Wesentliche des Gegenstandes, um den es sich handelt, mit wenigen Worten auszudrücken; außer dem ist der Auszug mit Genauigkeit und Gründlichkeit zu verfassen, kein Behelf, oder Beweismittel zu übergehen, das Petitum aber von Wort zu Wort, wie es in dem Exhibito einkömmt, auszudrücken, auch hat der Referent die Ordnung der Beylagen, und bey den weitläuftigeren die zur Sache

ge-

gehörige Stellen auszuzeichnen, um bey der Berathschlagung nicht durch langes Nachsuchen die Gerichtsversammlung einer unnützen Zeitversaumniß auszusetzen.

§. 35.

Diese Bearbeitung hat der Referent mit solcher Beförderung vor die Hand zu nehmen, daß, wenn Gefahr am Verzuge unterwaltete, oder er durch des Bergrichters ausdrücklichen Befehl angewiesen würde, das Referat am nächst folgenden Sitztage zum Vortrag gebracht werden könne; gleichwie bey jenem Exhibito, allwo auch der nächste Sitztag, ohne daß die Justizpflege leide, nicht abgewartet werden könnte, der Referent sich sogleich, als er von dem Geschäfte die nöthige Information genommen hat, mit dem Bergrichter über jene Vorkehrungen einzuvernehmen hat, die dem Dienste angemessen sind; und stehet in solchem Falle dem Bergrichter bevor, zu einer solchen augenblicklichen Berathschlagung einen, oder anderen Beisitzer beizuziehen.

## §. 36.

Wo keine Gefahr am Verzuge unterwaltet, ist der Referent zu keiner mehreren Beförderung verbunden, als daß er die eigentliche Rechtsgeschäfte, das ist, die abgeführten Prozesse längstens binnen 30 Tagen, die übrigen Exhibita aber binnen 8 Tagen zum Vortrag bearbeitet habe. Doch kann der Bergrichter bey unterwaltenden besondern Umständen dem Referenten eine längere Frist anberaumen, oder auch eine mehrere Beförderung auftragen.

## §. 37.

Sollte ein Beisitzer sich mit einer besonderen Erlaubniß wichtiger Ursachen halber ausser des Gerichtsorts begeben, oder eine längere Zeit zu Enthebung von der Arbeit fordern, so hat er auch hierumen bei dem vorgesetzten Appellazionsgericht anzulangen, und um Einbegleitung seines Gesuchs den Bergrichter anzugehen, welches Appellazionsgericht berechtiget ist, ihme die Erlaubniß sich von dem Gerichtsorte, jedoch nicht ausser der k. k. Erblanden hinweg zu begeben, zu er-

thei-

theilen, auch bei Befund wichtiger Ursachen ihn von der Arbeit, jedoch nicht über 6 Wochen lang zu entheben, wollte sich aber der Beisitzer eine länger fürdaurende Enthebung von den Geschäften erbitten, so hat er sich dießfalls, zwar ebenfalls bei dem Bergrichter, und zwar mit Anführung und Darthuung aller Umstände, und der Beweggründe seines Gesuchs schriftlich zu melden; Es stehet aber diesem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen, sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige durch das Appellazionsgericht der k. k. Obersten Justizstelle mit seinem gutächtlichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere Entschliessung nach Maß der unterm 21ten Dezember 1780 erflossenen Anordnung zu gewärtigen.

## Von dem Vortrag der Berathschlagung, und Erledigung in der Gerichtsversammlung.

### §. 38.

Der Vortrag, und die Berathschlagung aller Exhibitorum hat allgemein in der ordentli-

chen

chen Gerichtssitzung an den oben hiezu bestimmten Tägen zu beschehen, unbenommen jedoch ist dem Bergrichter aus gegründeten Ursachen eine besondere Gerichtsversammlung über ein oder anderes Geschäft vornehmen zu lassen, und zu selbem die Zahl, und die Personen der Beisitzer auszuwählen.

§. 39.

Der Eingang der Rathssitzung hat mit deme zu geschehen, daß die der Stelle zugekommene Generalien und Resoluzionen, wie auch die Revisions- und Appellazionsurtheile abgelesen, und die hierüber nöthige Verfügungen ungesaumt besorget werden. Von jenen höchsten Entschliessungen, die nicht eine blosse Parthеysache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Beisitzer des Gremii ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplare zu überkommen. Nachhin sind jene Exhibita, welche entweder in die Einleitung eines Prozesses, oder Ertheilung einer Exekuzion einschlagen, in Vortrag zu bringen, endlichen sind die

form-

förmlichen Prozesse über geschlossene Verfahren zu referiren.

§. 40.

Bey den Prozessen ist so viel möglich aus den bearbeiteten jener vor dem andern in Vortrag zu bringen, wovon das Verfahren ehe geschlossen worden, wenn nicht etwa bei einem spätern die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erforderte, bei allen übrigen Exhibitis dagegen hat der Vortrag nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, nach welcher die Beysitzer in der Versammlung sitzen, und hat der Bergrichter sich die Referentenbögen vorlegen zu lassen, und bey jedem Numero, der erledigt worden, das Datum der Erledigung beizusetzen, wenn er nicht etwa diese Beschäftigung einem andern Beisitzer aufzutragen fände.

§. 41.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extract samt seinem schriftlichen Voto ablese. Die sämtliche dem Prozesse

beilie-

beiliegende Urkunden sollen in jenen Stellen, auf die sich eine Parthey beziehet, oder auch, wenn es der Referent, oder die Beisitzer nöthig finden sollten, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem andern Beisitzer, dem während des Referats die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 42.

Dem Referenten ist in Ablesung des Referats nicht einzureden, weder soll ein Beisitzer, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bergrichter zum voraus zu bemerken gebe, wohin seine Meinung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören: Nur wenn ein Beisitzer ein Factum nicht wohl eingenommen hätte, stehet ihme bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihme auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit Ablesung des ferneren Referats fortzufahren ist.

§. 43.

Nach vollendetem Referat solle in den Fällen, denen allenfalls ein Correferent bestimmet ist,

die-

dieser sein schriftliches Votum, und zwar den auch seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn er mit jenem des Referentens nicht durchgehends übereinstimmete, ablesen, und dann hat die Umfrage unter denen übrigen Beisitzern nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sitzen.

§. 44.

Jeder Beisitzer soll in Erinnerung auf seinen Diensteseid seine Meinung nach seiner innerlichen Uiberzeugung gewissenhaft eröffnen, keiner Leidenschaft, oder sonst wie immer gearteten Rucksichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, Statt geben, sich bloß durch seine Amtspflicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichem Anstand ohne Anzüglichkeit auf die widrige Meinung ablegen, anbei aber sich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit und Wiederholung dessen, was bereits vor ihme erwähnet worden, die Berathschlagung nicht zu verzögern.

§. 45.

Ein Beisitzer soll dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges, aktenwidriges Faktum gründe, stehet ihm bevor, mit Anstand die wahre Beschaffenheit des Factums aufzuklären.

§. 46.

Ein Beisitzer kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, weniger eine Stimme geben a) wenn das Geschäft seine Gemahlin, b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie c) ein Geschwister Kind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch näher verwandt ist, d) der ihm im nämlichen Grade verschwägert ist, e) sein Mündel oder Curandum, f) oder auch eine Parthey angehet, mit der er in grosser Feindschaft lebet, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in der er etwa einer Parthey als Rechtsfreund bevor gedienet hätte, endlichen h) wenn er aus dem Geschäfte einen mittelbaren, oder unmittel-

baren

baren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; Daher soll in allen diesen Fällen der betreffende Beisitzer, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihme die Abtretung gestattet werde.

§. 47.

Sollte ein Beisitzer, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines späteren Voti bestimmet finden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es alsogleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 48.

Der Bergrichter solle Niemanden in der Freyheit des Voti, außer einer in dem Voto bemerkten Unanständigkeit, oder Weitläuftigkeit unterbrechen; Nur wenn selber zu bemerken glaubte, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder in einem ganz falschen Gesichtspunkte die Berathschlagung aufgenommen worden, stehet ihm bevor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den sei-

nerseits hierausziehenden Schluß zu eröffnen, den Beisitzern zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen, massen ansonst nach einmal geäußerter Meinung keine neuerliche Umfrage beschehen solle, und nur jedem Beisitzer gemäß vorstehenden §. oblieget, von seinem Voto abzugehen, wenn er sich durch des Bergrichters Gründe, in dessen Meinung überzeuget fände. Außer dem mag zwar der Bergrichter seine abgesönderte Meinung ad Protocollum geben; Er ist aber schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen das Conclusum zu fassen.

## §. 49.

Sind bey der Berathschlagung, welcher bey allen Fällen, wo ein Endurtheil zu schöpfen ist, vier Beisitzer beiwohnen müssen, die Stimmen also getheilet, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehe, dann hängt von dem Bergrichter ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieser ist das Conclusum zu fassen. Wäre der Bergrichter mit keiner dieser Meinungen einverstanden, dann soll die Berathschlagung bey

einem verstärkten Gericht, dem nach Bestimmung des Appellazionsgerichts noch ein oder zwey delegirte Beisitzer aus den in der Nähe befindlichen Bergbezirken angestellten Berggerichtssubstituten, oder sonstigen hinlänglich dazu qualifizirten Beamten zuzuziehen sind, vorgenommen werden.

§. 50.

Das Conclusum solle deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden, stimmet selbes mit des Referentens Antrag überein, und das Geschäft wäre von Wichtigkeit, sollen die Formalien nochmals abgelesen, und jedes Wort wohl erwogen werden; Wäre aber das Conclusum wider des Referentens Meinung ausgefallen, soll der Beisitzer, nach dessen Stimme das Conclusum gefasset worden, das Formale entwerfen, und längstens im folgenden Gerichtstage zur Schlußfassung vorlegen.

§. 51.

Von jenem, was in der Gerichtsversammlung vorgekommen, solle das Gerichts- und Amtspersonale bey schwerer Verantwortung und genauer Haf-

tung für allen entstehen mögenden Schaden ein genaues Stillschweigen beobachten, und Niemanden was eröffnen.

## Von dem Benehmen der delegirten Berggerichtssubstituten in den besonderen Bergwerksbezirken.

§. 52.

Wenn sich in den besondern Bergbezirken, wo die Partheyen von dem ordentlich besetzten Berggericht zu weit entfernet sind, Bergwerksstrittigkeiten ergeben, ist die Instruirung des Prozesses überhaupt, und besonders die Tagsatzungen, Beaugenscheinungen, Zeugenverhör, Eidesabnahme, und Inrotulirung der Akten den bestellten Bergämtern, als Berggerichtssubstituten per delegationem zu übertragen, und die Klage entweder gleich bei denselben anzubringen, oder wenn sie bei den ordentlich besetzten Berggericht einkömmt, sogleich dahin zu übergeben, und die Partheyen anzuweisen.

§. 53.

§. 53.

Es haben sich aber gesagte delegirten Berggerichtssubstituten angelegen zu halten, bei mündlich oder schriftlich vorkommenden minder wichtigen Beschwerden, als: wo es z. B. um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, Manipulanten, und sonstigen Arbeitern, um schädliche oder gefährliche Grubenbelegungen, oder sonstige Werksanstalten, Wasserhaltung, Bergförderniß, Berg- Schmelz- Pochwerks- und andere Werkserforderniße, um das Fuhrwesen der Erz- Gänge- Schliche- Kohlen, dann anderer derlei Materialien, um Abstrickung des Holzes, oder Kohlen, Abredung, oder Abwendung, und Aufenthaltung der Arbeiter und Manipulanten, dann um andere dergleichen keinen Verschub leidende, und eine schleunige Abhilfe erfoderende Angelegenheiten zu thun ist, die Sache dahin zu leiten, damit derlei Beschwerden und Zwistigkeiten in der Güte, und ohne weitläuftigen Rechtsformalitäten abgethan werden mögen. Wenn die Güte nichts verfienge,

wäre auch allenfalls zu Verhütung des Schadens, und Hemmung des Werksbetriebs selbst von Amtswegen sogleich die nöthige Vorsehung zu treffen, worüber jedoch eben so, wie über die übrigen gerichtlichen Angelegenheiten besondere Protocolle zu führen, und jene, so bei den delegirten Berggerichtssubstituten geführet worden, an die ordentlich besetzten Berggerichte von Zeit zu Zeit einzusenden sind.

§. 54.

Bei Instruirung der ordentlichen Prozesse haben sich die Berggerichtssubstituten eben so, wie die Berggerichte selbst, nach der unter den übrigen Rubricken dieser Instruction einkommenden Manipulazionsvorschrift zu benehmen, und die über eine jede Streitsache besonders geführten Protokolle mit den inrotulirten Akten, dann ihrem eigenen Voto informativo gegen die von den Partheyen anticipato zu erlegenden Transportkösten, und sonstige Taxen den ordentlich besetzten Berggerichten zur förmlichen Urtheilsschöpfung einzusenden.

§. 55.

§. 55.

Diese eingesendeten Protocolle und Akten sind sofort bey dem berggerichtlichen Protocollo Exhibitorum wie andere Exhibita aufzunehmen, und den betreffenden Referenten, wie vorher schon gesaget worden, zur weiteren Bearbeitung und Verhandlung bei der allgemeinen berggerichtlichen Sitzung zu übergeben. Dann nach dem ausgefallenen Concluso der ordentlichen Gerichtssitzung das Urtheil oder Bescheid dem delegirten Berggerichtssubstituten zur Zustellung an die betreffenden Partheyen zurückzusenden.

## Von dem Benehmen der Berggerichte, und der in Berg-Justizsachen delegirten Bergämtern in Bergwerksbelehnungs-Angelegenheiten.

§. 56.

Die Ertheilung der Bergwerksbelehnungen, welche den bestehenden besonderen Bergordnungen gemäß bisher den Berggerichten, und Bergämtern eingeräumet war, haben zwar an Orten,

wo nach der itzigen neuen Verfassung ordentlich besezte Berggerichte bestehen, eben von diesen, in den übrigen sowohl landesfürstlichen als landesständischen besonderen Bergwerksbezirken aber von den zu dem Ende und zu Leitung des Bergbaues aufgestellten Bergmeistern, und besonderen Bergämtern (außerhalb jener Belehnungen, welche dem Landesfürsten durch die ausdrücklichen Berggesetze selbst unmittelbar vorbehalten sind) noch ferners solchergestalt zu geschehen, daß in jenem Bergamtsbezirke, wo ein ordentliches Berggericht bestellet ist, die Muthung bei diesem, in anderen Bergamtsbezirken aber bei den als Berggerichtssubstituten delegirten Bergmeister, oder Berggeschwornen von dem Bergwerk bauen wollenden Aufnehmer eingereichet, auch von ersagten delegirten Bergämtern so, wie von dem Berggericht selbst in dem untergebenen Bergamtsbezirk die Freyfahrung und Bestätigung, dann die Feldvermessung, und Verlochsteinung, oder Markscheidsbestimmung geschehen, und jeden Orts das Bergwerkungsver-

zeich-

zeichniß eingeleget, folglich den Bergbüchern alle Belehnungshandlungen ordnungsmässig einverleibet, wie nicht minder die Ab- und Zugewährung der Bergtheile geschehen könne, wovon jedoch von den außer den bestimmten eigentlichen Berggerichtsbezirk befindlichen Substituten, und Bergämtern dem ordentlich besagten Berggericht jedesmal die ausführliche Anzeige mit Benennung des Tages, und Jahrs, dann des Blatts und Seitennumers in dem Bergbuch, worinn die Einverleibung geschehen, zu machen ist, damit in denen bei jedem Berggericht besonders zu führenden Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern auch die behörige Vormerkung zur vollkommenen Sicherheit der Partheyen geschehen könne; über welche solchergestalt sowohl bey den delegirten Bergämtern, als auch selbst bei den Berggerichten beschehene besondere Einverleibung sofort den Partheyen durch das Bergamt, bei welchem die Muthung eingereichet worden ist, das zur behörigen Legitimation erforderliche Certificat hinauszugeben kömmt.

§. 57.

Eine so gestaltige Einverleibung in die Bergbücher ist auch in jenen Fällen nothwendig, wenn selbst von dem Landesfürsten durch die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen den sich an diese Hofstelle hierum unmittelbar bittlich zu verwenden habenden Lehenswerbern über die in den Bergordnungen dem Landesfürsten ausdrücklich und unmittelbar vorbehaltenen Metalle, Werkgaden, und Wälder eine besondere Concession ertheilet wird, welche zu dem Ende von der Hofstelle expediret werden wird, und — durch die Berggerichte, und substituirten Bergämter den Partheyen zuzustellen kommen.

§. 58.

Wenn an dem Orte, und in dem Bezirk, wo geschärfet, oder gemuthet werden will, kein Berggericht, oder delegirtes Bergamt bestellet ist, soll die Schürflizenz bey dem nächst darbei befindlichen der Berglehensertheilung befugten Berggericht oder Bergamt angesuchet, und bei

die-

dieser auch sonach die Muthung ordnungsmässig eingeleget, und weiters so, wie §. 56. gesaget worden, verfahren werden.

§. 59.

Wenn sich der Bergwerksbelehnung halber Anstände, oder Bedenklichkeiten ergäben, ist die Belehnung anfangs bey dem ordentlich besetzten Berggericht, und von diesen weiters bey höherer Behörde, auch allenfalls bey der Hofkammer im Münz- und Bergwesen durch besonderen Bericht einzuholen.

## Von dem Benehmen bey vorfallenden Deposito, oder Erfolglassung.

§. 60.

Damit die zu Handen der Berggerichte gelangende Deposita mit Genaue und Verläßlichkeit besorget werden mögen, hat der Bergrichter ein hinlänglich verwahrtes, gegen die Erbrechung so viel möglich gesichertes Ort in dem Gerichtshause ausfindig zu machen, und an dieses Ort eine dem Verhältnisse der vorfallenden Deposito-

rum

rum zusagende hinlänglich geraumige eiserne Depositenkassetruhen, so an dem Boden fest anzuschrauben, und nebst einem starken, der Erbrechung nicht leichtlich ausgesetzten Schlosse in der Mitte mit zweyen Arben zu unterschiedenen starken Anhangschlössern zu versehen ist, anzuschaffen, also daß diese Kassetruhen unter dreyfachem Schlüssel gehalten werde.

§. 61.

Zu Besorgung dieser Depositenkasse sind zwey Beisitzer und der Actuarius zu benennen, und jedes dieser Individuen mit einem Schlüssel zu versehen, also daß diese Kasse ohne gemeinsamer Einschreitung dieser drey Individuen nicht geöffnet werden könne.

§. 62.

In diese Depositenkasse solle ohne schriftlichem Auftrag des Berggerichts, der bei den Akten alles Fleißes aufzubehalten ist, nichts eingenommen, und ohne gleichmässigem schriftlichen Auftrag nichts erfolget werden.

§. 63.

Wenn sich nun eine Parthey ob Uiberreichung eines Depositi meldet, ist selbe vor das versammelte Gericht vorzulassen, außer welchem kein Depositum anzunehmen ist; die Parthey hat dem Bergrichter mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinnen das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau, und deutlich auszudrücken.

§. 64.

Ist nun das Depositum zur gerichtlichen Uibernahme geeignet, so ist das Erlagsanbringen in dem Protocollo Exhibitorum desselben Tages, an welchem der Erlag geschiehet, sogleich vorzumerken, und durch den Actuarium dahin decretiren zu lassen, daß die Depositenkommissarien dessen Erlag in die Depositenkasse zu übernehmen haben, worüber sich dann die Depositenkommissarien mit der Parthey sogleich an das Ort, allwo die Depositenkasse vorfindig ist, zu begeben,

ben, daselbst die Eigenschaft des Depositi, und dessen Richtigkeit genau zu durchgehen, mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit das baare Geld zu zählen, den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich, das Petschaft der deponirenden Parthey aufdrücken zu lassen, nach hergestellter Richtigkeit aber auf alle drey ihnen zudekretirte Anbringen den Erlagsschein dahin auszufertigen haben, daß der eigentliche Betrag und Beschaffenheit des Depositi genau ausgedrücket, zugleich aber das Folium, in welchem das Depositum in dem Protocolle der Depositenkommission einkommet, angezeiget werde. Diese Erlagsscheine haben beede Beisitzer, und der Actuarius zu unterfertigen.

## §. 65.

Von diesen mit den Erlagsscheinen versehenen Anbringen haben die Kommissarien das eine zurück zu halten, die beiden übrigen aber bei dem Berggerichte desselben Tages, oder wenn die Sitzung schon geendiget wäre, der nächsten Gerichtsversammlung unabweichlich zu überreichen, damit

ein

ein Exemplare bei den Registratursakten aufbehalten, das andere dagegen der Parthey auf Anmeldung gegen Entrichtung der Taxe hinausgegeben werde.

§. 66.

Uiber das sämtliche Depositenwesen ist von dem Actuario ein genaues Protocoll zu führen, in dieses das Datum des beschehenen Depositi, der Namen des Deponentens, die Ursache des Erlags, und wem eigentlich das Depositum gehöre, der Betrag, und die wahre Beschaffenheit des Depositi, das Datum der ob der Annahme ergangenen Verordnung einzutragen, und ist dieses Protocoll von dem Actuario eigenhändig zu führen, und Post für Post von beeden Beisitzern nach ordentlicher Vidirung, und befundener Richtigkeit zu unterfertigen.

§. 67.

In dem Sessions-Protocolle ist mit wenigen Worten der Namen desjenigen, der das Depositum überbracht hat, und die anmit erfolgte ordentliche Benehmung einzutragen; es ist aber bei

dem

dem Gerichte selbsten von einem durch den Bergrichter hiezu eigends benannten Beisitzer ein Register über alle vorkommende Deposita zu führen, der dem Depositen = Protocolle zu einiger Controlle zu dienen vermag.

§. 68.

Wenn es auf Erfolglassung eines gerichtlichen Depositi ankömmt, ist zwar das Erfolglassungsgesuch, das ordentlich zu instruiren ist, bei dem Protocollo Exhibitorum einzureichen, und nach Maß der übrigen Exhibitorum zu behandeln, sonach über die ansinnende Erfolglassung die nöthige Berathschlagung aufzunehmen; es ist sich aber in dem ertheilenden Bescheide gegenwärtig zu halten, daß der Betrag, und die Beschaffenheit desjenigen Depositi, in dessen Erfolglassung gewilliget wird, wohl ausgedrücket, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmet werde, und ist jeder Bescheid über eine bewilligende Erfolglassung nicht blos von dem Actuario zu unterfertigen, sondern von dem Bergrichter das Vidit beizusetzen, und selbem

das

das Amtsinsiegel aufzudrücken: wo sodann dieses erledigte Originalanbringen der Parthey auszuhändigen ist, damit sich diese der Erfolglassung halber bei den Depositenkommissarien an dem in dem Bescheide auszudrückenden Orte, Tage, und Stunde anmelden könne.

§. 69.

Von diesem ertheilten Bescheide ist sogleich den Depositenkommissarien eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese um die der Parthey bestimmte Zeit zu Leistung und Erfolglassung einfinden mögen; Und es ist sodann der Parthey, die sich mit Einlegung des Originalbescheids zu legitimiren hat, auf die legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglassung bewilliget worden, das in dem Bescheide ausgedrückte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalverwilligung aber samt der Quittung bei dem Protocolle in einem eigenen hiezu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten.

§. 70.

In dem Depositen=Protocolle ist die beschehene Erfolglassung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche eigentlich die Erfolglassung geschehen, und zwar mit Berufung auf die erhaltene Quittungen anzuzeigen, und jede von dem Actuario dießfalls beschehende Eintragung von den beeden Beisitzern mittels ihrer Fertigung zu bekräftigen.

§. 71.

Am Ende jeden Jahrs haben die Kommissarien dem Bergrichter ein Verzeichniß der im Jahre vorgefallenen Depositorum, und Erfolglassungen samt dem vom verflossenen Jahre beschehenen Uibertrag einzuhändigen. Der Bergrichter hat einem genauen verläßlichen Manne aufzutragen, selbes mit dem Raths=Protocolle, und dem gemäß §. 67. zu führenden Register zu combiniren, wenn sich dießfalls eine Irrung ergebete, zu deren Aufklärung sogleich das Nöthige zu veranlassen.

## §. 72.

Bei dießfalls befundener Richtigkeit aber hat er einen Tag zu bestimmen, und mit Zuziehung ein = oder anderen Beisitzers den effectiven Stand der Depositenkasse zu scontriren, und, ob alles, was in dem überreichten Protocolls = Extracte als annoch vorhanden einfließet, auch wirklich vorhanden seye, zu erheben. Außer deme stehet dem Bergrichter annoch insbesondere bevor, oder es lieget ihm vielmehr ob, während des Jahrs nach seinem Gutbefund den Depositenstand gäh= ling zu überfallen, und zu erheben, damit bei ent= deckender mindesten Gefahr sogleich in die nöthige Vorsichten eingeschritten werden möge.

## Von dem Benehmen der zu Aufnehmung mündlicher Klagen abgeordneten beson= deren Sitzung.

## §. 73.

Wenn sich ein Kläger anmeldet, der eine mündliche Klage vorzubringen gedenket, hängt von dem Bergrichter ab, ob er selbe vor der or=

dentlichen Gerichtsversammlung aufnehmen, oder wenn es die Menge der Geschäfte nicht zuließe, und es der Bergrichter nicht nöthig fände, mit Anhörung der Klagen die Gerichtsversammlung zu beschäftigen, hiezu eine eigene Kommission mittels Abordnung zweyer Beisitzer, und eines das Protocoll führenden Actuarii, oder Berggerichtsschreibers benennen wolle, wo sich sodann in ein so anderem Falle ob der Aufnehmung der mündlichen Klage nach Vorschrift der Gerichtsordnung genauest zu achten ist.

§. 74.

Uiber alle vorgekommene mündliche Klagen solle ein abgesöndertes Register geführet werden, in welchem der Name der Partheyen, und der Tag der angemeldeten mündlichen Klage einzutragen, im übrigen aber sich auf die Folia des Protocolls, in welchem die umständlichere Anzeige enthalten ist, zu berufen kömmt.

§. 75.

Ist die mündliche Klage vollkommen angebracht, hat der Kläger abzutreten, und es ist so-

dann

dann sogleich allenfalls über das von dem ältern Beisitzer aus den abgeordneten Kommissarien an die Gerichtsversammlung zu erstattende Referat die Berathschlagung aufzunehmen, was hierüber der Ordnung nach einzuleiten seye, damit die findende Verfügung dem Actuario zur weitern ordnungsmässigen Einleitung übergeben werde.

§. 76.

Das mündliche Verfahren in den abgesönderten Bergbezirken hat vor dem Berggerichtssubstituten, und Geschwornen, dann dem Bergschreiber zu geschehen, wovon sonach das Protocoll an das Berggericht, wie schon oben verordnet worden, einzusenden ist.

## Von dem Benehmen der zu Aufnehmung des mündlichen Verfahrens abgeordneten Sitzung.

§. 77.

Alle Tagsatzungen, welche in einer Streitsache ob des mündlichen Verfahrens, oder auch in sonstigen richterlichen Geschäften, nach Maß

der Gerichtsordnung aufzunehmen sind, sollen nach Befund des Bergrichters, oder bey der allgemeinen Gerichtsversammlung, oder in einer abgesönderten Kommission, welcher der Actuarius zuzugeben ist, oder aber bey dem delegirten Berggerichtssubstituten mit Zuziehung eines Geschwornen, und des Bergschreibers fürgenommen werden; damit aber an einem oder dem nämlichen Tage nicht zu viel Tagsatzungen angeordnet werden mögen, ist von dem Actuario oder Bergschreiber ein Verzeichniß aller anberaumten Tagsatzungen zu führen, in dieses bey jedem zur Sitzung bestimmten Tage anzumerken, in welcher Angelegenheit eine Tagsatzung aufgesetzet seye.

§. 78.

Wenn an einem Tage mehrere Tagsatzungen anberaumet sind, solle sich zuvörderst die Beförderung derjenigen angelegen gehalten werden, bey welchen Partheyen einschreiten, die etwa von entfernten Landesgegenden kommen, ausserdem sind jene vor den andern vorzurufen, bey welchen die Partheyen am ersten anwesend

ge=

gewesen, am Ende aber sind jene Tagsatzungen vorzunehmen, bey denen über Ausbleiben eines Theils eine Kontumaz incurriret würde.

§. 79.

In dem Akte der Tagsatzung, es mögen selbe auf eine ordentliche Nothdurftshandlung, oder sonstiges Contradictorium ankommen, oder aber um ein gütliches Einverständniß der Partheyen gehandelt werden, solle sich genau nach jenem geachtet werden, was dießfalls in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, nur ist die Fürsorge zu treffen, daß über die Urkunden, so jede Parthey anbringet, und einleget, von dem Actuario ein Verzeichniß (Rotulus) verfaßt, in selbem das Datum und die Benennung der Urkunde, wie auch die Parthey, die selbe beigebracht hat, angemerket, und dieses Verzeichniß nach der von den Partheyen erfolgten Fertigung dem Protocolle beigeschlossen werde.

§. 80.

In den berggerichtlichen Strittsachen sind die Tagsatzungen nicht auf längere Zeit hinauszuge-

ben, sondern die Angelegenheiten nach Bewandniß der Umstände obbesagtermassen, auch wohl instantanee fürzunehmen, wenn dabey Gefahr am Verzug haftete; wie dann eben deswegen jede Gewerkschaft ihren Verweser, Schichtenmeister, Faktor, oder wie diese Bestellten etwann sonst genennet werden mögen, dann jeder Gewerk einen eigenen Anwald bey dem Bergwerk, oder Werkgaden zu bestellen, und solchen bey dem Antritt des Werks, oder der Theilnehmung an selbem dem Berggericht zu benennen hat.

§. 81.

Außer deme sind keine wie immer geartete Geschäfte aufzunehmen, die nicht dem Berggericht ausdrücklich gemäß Patents von 1ten November 1781 zugewiesen sind.

§. 82.

Aus denen Partheyen, die vor Gericht zu erscheinen haben, gebühret nur folgenden das Recht einen Sitz zu fodern: jenen, welche zu dem Prälaten, Herrn, oder Ritterstand eines kais. Erblandes, oder auch eines auswärtigen Staats

ge=

gehören, welche die Würde eines wirklichen k. k. Raths oder eine höhere Charge begleiten, die k. k. Offiziers, Kapitularen, oder in einer höhern geistlichen Würde sind; alle übrige müssen sich vor Gericht stehend halten: die Frauen dagegen sind nach Würde ihres Ehegemahls anzusehen.

§. 83.

Sollte der das Protocoll führende Actuarius, oder Beisitzer in ein- oder anderem Punkte die Parthey nicht wohl begriffen haben, so stehet ihme bevor, mit Anstand die deutlichere Wiederholung des Umstandes zu begehren, wie dann keiner Parthey verwehret ist, die wesentliche Umstände des Faktums, und die Hauptgründe, worauf sie die Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechts gründet, von Wort zu Wort dem Protocollisten in die Feder zu geben, und die Vorlesung der betreffenden Stellen zu begehren.

§. 84.

Nach beendigten Nothdurften beruhet es an deme, ob der Gegenstand der Verhandlung so ge-

artet sey, daß darüber sogleich das Urtheil geschöpfet werden könne, und dann ist die Berathschlagung sogleich in jener Art aufzunehmen, wie in Folge §. 31. & sequentibus die Berathschlagungen insgemein abzuhalten sind. Sollte aber das Geschäfft zur ungesäumten Berathschlagung nicht geeignet seyn, dann hat der Bergrichter einen Beisitzer zu benennen, der in folgender Sitzung, bey der die vorhin versammelte Beisitzer zu interveniren haben, das ordentliche Referat abstatte, die indem einsweilen zu berichtigenden Protocoll einkommende Nothdurften in Vortrag bringe, und sich in jener Art benehme, die überhaupt der Bearbeitung der Referaten vorgeschrieben ist, wo hingegen die substituirten Bergämter das Protocollum cum Actis nach den §is 53. & 54. an das Berggericht zur behörigen Berathschlagung und Beurtheilung einzusenden haben.

Von

## Von dem Benehmen der zu Aufnehmung der Eide abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 85.

Bei vorfallender Aufnahme eines Eides ist der Schwörende, dann jene Theilnehmende, die bei Ablegung des Eides zu erscheinen berechtiget sind, vorzurufen; und hängt es von dem Bergrichter ab, die Eide in der allgemeinen Gerichtsversammlung aufzunehmen, oder hiezu zween Beisitzer nebst dem Actuario abzuordnen. In den besonderen Bergbezirken hat solches von den substituirten Bergbeamten, und den Bergschreiber zu geschehen, jedesmal hat der älteste Beisitzer, oder Berggerichtssubstitut nicht bloß die Eidesformul abzulesen, sondern demjenigen, der den Eid abzuschwören hat, jeden Umstand in seiner wahren Gestalt deutlich und genau vorzuhalten, den Schwörenden, ob er ihn wohl fasse? und in seinem eigentlichen Verstand einnehme? zur Rede zu stellen, hiebey keiner Zurückhaltung, Verdrehung, oder Zweydeutigkeit Statt zu geben, sondern darob zu seyn, daß die zu beschwörenden Um=

Umstände genau, klar, und deutlich bestimmet seyn.

§. 86.

Eben also hat hiernach der älteste Beisitzer dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides von Seiten der Religion in Absicht auf die Allmacht, Allwissenheit, und unendliche Gerechtigkeit Gottes wohl begreiflich vorzustellen, und zuvörderst die Schwere der Ubertretung des göttlichen Gebots, und die zur anhoffenden Verzeihung nöthige Widerrufung des falschen Eides, und vollständige Vergütung des andurch verursachten Schadens nachdrucksam zu Gemüthe zu führen.

§. 87.

Endlich aber sind dem Schwörenden die auf den falschen Eid von dem Landesfürsten gesetzten Kriminalstrafen ausdrücklich vorzuhalten, und der Schwörende andurch mit bescheidenem Eifer vor Ablegung eines falschen Schwurs, oder vor dem Meineid zu warnigen.

§. 88.

Nach welcher Meineidserinnerung, und dem von der Parthey hiernach erfolgten Entschluß die wirkliche Ablegung des Eides fürzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur mit folgenden Anmerkungen zu benehmen ist: daß die Eidesformul dem Schwörenden deutlich von dem Bergrichter, oder ersten Beisitzer, oder aber von dem Berggerichtssubstituten vorgesprochen werde, und daß während der Eidesablegung das gesammte Gerichtspersonale sich stehend mit genauer Beobachtung des Stillschweigens, und der diesem Religionsakt angemessenen anständigen Ehrerbietung zu betragen habe.

§. 89.

Wo sodann in dem Gerichtsprotokoll die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Eidesformul, dann die beschehene Meineidserinnerung genau einzutragen ist.

§. 90.

Wenn es aber auf die Aufnehmung eines Eides von einem Juden ankömmt, dann hat es

zwar

zwar wegen Erklärung des Inhalts des Eides, und wegen Erinnerung der auf den Meineid gesetzten landesfürstlichen Strafen bey jenem zu verbleiben, was hievon §. 87. erwähnet worden. Der Akt der Eidesablegung aber hat folgendermassen zu geschehen.

§. 91.

Es ist nämlichen das jüdische Gesetzbuch, das ist: ein Torach (wovon die Stelle ein getreues Exemplare sich zu verschaffen, und wohl verwahrt aufzubehalten hat) vor die Hand zu nehmen, dem Juden zur Einsicht vorzuhalten, und dann der Jud vor dem Berggericht also anzureden: **Jud! Ich beschwöre dich bey dem einigen, allwissenden, und allmächtigen Gott, dem Schöpfer Himmels, und der Erde, in Folge des Torachs, und Gesetzes, das er gegeben hat seinem Knecht Moyses auf dem Berg Sinai, daß du mir wahrhaftig sagen wollest, ob dieses Buch seye das Buch, darauf ein Jud einen Christen, oder Juden einen**

nen rechtlichen gebührenden Eid ablegen möge, und solle.

Sollte der Jud mit einer Unwissenheit des Lesens sich entschuldigen, ist die Tagsatzung mit dem Auftrage zu überlegen, daß er einen des Lesens kündigen, verständigen seiner Religion mitbringen solle, auf daß dieser ihm behörige Aufklärung geben könne; bejahet er aber die Wirklichkeit des Torachs, dann ist selber von dem Gerichtsvorsitzer dahin anzureden: Jud! ich verkünde dir mit Wahrheit, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen, und allwissenden Gott, den Schöpfer Himmels, und der Erde, daß wir ausser desselben keinen andern Gott erkennen, und anbeten, dieß sag ich dir aus der Ursache, damit du nicht glaubest, du wärest vor deinem Gott eines falschen Eides entschuldiget, weil du den Eid vor Christen ablegest, die du etwa eines unrechten Glaubens, oder Anbetung fremder Götter beschuldigest, ich er-

in-

innere dich also, daß du vor uns Christen, die wir anbeten den einigen, allwissenden, allmächtigen Gott, schuldig seyest zu schwören einen wahrhaften unverfälschten Eid, da dich deine Religion, und dein Gesetzbuch lehret, daß die Nesie, oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen, zu halten dasjenige, so sie geschworen hatten denen Männern von Gischon, die doch dienten fremden Göttern. Daher frage ich dich, ob du glaubest, daß du schändest und lästerst den allmächtigen Gott, wenn du gegenwärtig ablegen wolltest einen falschen betrüglichen Eid.

§. 92.

Wenn nun der Jud diese Frage bejahet, hat ihn der Gerichtsvorsitzer weiters also anzureden: Ich frage dich weiters, ob du mit reiner Uiberlegung, und wohlbedacht ohne alle Arglist, und Betrug den alleinigen allwissenden allmächtigen Gott

anrufen wollest, zum Zeugen der Wahrheit dessen, was dir vorhin vorgeleget worden?

§. 93.

Wenn nun der Jud auch dieses bejahet, dann solle in dem Torach das dritte Buch Moises Levitici am 26ten Kapitel aufgeschlagen, und der Jud verhalten werden, sein Haupt zu bedecken, seine rechte Faust bis an den Ballen auf dieses Kapitel am 14ten Versikul, und denen folgenden anzulegen, und dem Bergrichter folgende Worte nachzusprechen: *Adonai* ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Torach gegeben hast, ich rufe an deinen heiligen Namen *Adonai*, und deine Allmacht, daß du mir helfest bestättigen meinen Eid, den ich itzo thun solle, und wo ich unrecht, oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die

Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferleget hat, und meine Seele und Leib haben nicht mehr einigen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes, auch verspreche, und bezeuge ich bey dem ewigen Gott *Adonai*, daß ich nicht wolle begehren, bitten, oder annehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem Juden noch andern Menschen, Amen.

§. 94.

Hierauf hat zu folgen die Eidesformul, so nach den Umständen des Gegenstandes des abzulegenden Eides aufzusetzen, und von dem Vorsitzenden vorzusprechen, von dem Juden aber in voriger Stellung von Wort zu Wort nachzusprechen ist: Es hat aber die Einkleidung der Eidesformul folgendermassen zu beschehen: Ich

N. Jud schwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erden erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung, oder Gebrauch einer Arglist, Betruges, oder Verstellung, wie auch ohne Rucksicht auf Schänkung, Gaab, Neid, Haß, Feind = oder Freundschaft, oder sonstiger zu Unterdruckung der Wahrheit, oder Gerechtigkeit gereichenden Absichten bestätigen könne, daß (hier folget der Gegenstand des Eides) und wo ich unrecht schwöre, dann soll ich ewiglich vermaledeyet, und verflucht seyn, und soll mich verzehren das Feuer, das Sodoma, und Gomorra überging, und alle Flüche, die an der Torach geschrieben stehen, und solle mir der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle andere Dinge erschaffen hat, nimmermehr zu Hilfe, noch zu Statten kommen in einigen meinen Geschäften und Nöthen, wenn ich aber wahr, und

recht gesaget habe in dieser Sache, dann helfe mir der wahre Gott *Adonai*.

## Von dem Benehmen der zu dem Zeugenverhör abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 95.

Die Zeugenaussagen sind von zween Beisitzern und dem Actuario, oder von dem substituirten Bergbeamten mit dem Bergschreiber aufzunehmen, und sich hiebei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Beisitzer, oder Gerichts-Substitut hat die Vorhaltung der Weisartikeln zu besorgen, der andere dagegen die allgemeine, und besondere Fragstücke vorzuhalten, der Actuarius oder Bergschreiber aber bei ein- so anderem die Antwort ad Protocollum zu nehmen.

§. 96.

Das Weisungs-Protocoll ist halbbrüchig zu führen, auf der einen Seite der Numerus des Weisartikels, oder des Fragstucks, ohne dessen Inhalt zu wiederholen, auf der andern Seite

die

die gegebene Antwort aufzuschreiben, und sind alle in der nämlichen Sache aufgenommenen Zeugenaussagen in das nämliche Protocoll einzutragen, welches Protocoll, wenn die Weisung, oder Gegenweisung ganz vollendet ist, nebst denen Zeugen, deren jeder seine Aussage zu unterfertigen hat, von denen abgeordnet gewesenen zween Beisitzern, und dem Actuario oder Bergschreiber zu unterschreiben, und von außen die Aufschrift der Rubrik zu besorgen, in dieser aber der Tauf = und Zuname dessen, der die Weisung geführet hat, der Tauf = und Zuname dessen, wider welchen sie geführet worden, dann der Gegenstand der Streitsache, wegen welcher sie geführet worden, mit wenigen Worten anzumerken ist.

## §. 97.

Das beendigte Protocoll der Weisung oder Gegenweisung hat der ältere Beisitzer der abgeordneten Kommissarien zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung mit sich zu bringen, und hievon Erinnerung zu thun. Und ist dieses Protocoll dann, wenn die Weisung in einer zu den

Berggericht selbst gehörigen Streitsache abgeführet worden, lediglich dem Actuario noch während der Berggerichtssitzung zuzusenden, von dem Bergamte aber vorläufig der Tag dieser beschehenen Uiberreichung anzumerken.

§. 98.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protocoll mit den eingelegten Weisartikeln, und Fragstücken von beiden Kommissarien zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskosten zu verfassen, und hat die Berggerichtsversammlung nach berichtigtem erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungs-Protocoll übersendet, von ihme aber die Vergütung des Kostenbetrages angesuchet werde.

§. 99.

Wenn der Beweis auf Klüfte, Gänge, Flöze, und Stockwerke über strittige Markstädte, und Bochsteine durch einfache, oder Währzüge, Riße, und sohinnige Operazionen der Markscheider

geschehen soll, haben die Berggerichte und Berggerichts = Substituten nach den Bergordnungen, und den dießfalls sonst bestehenden Vorschriften vorzugehen.

## Von dem Benehmen der zu Inrotulirung der Akten abgeordneten besonderen Sitzung.

§. 100.

Die Inrotulirung der Akten hat nach Maß des 7ten §. vor einem Beisitzer, und dem Actuario, oder in den besondern Bergbezirken vor den delegirten Berggerichts = Substituten und Bergschreibern zu beschehen, und ist sich hiebei ebenfalls nach Maß der Gerichtsordnung zu benehmen; der eine Beisitzer hat die von dem Kläger und Beklagten einlegende Schriften zu übernehmen, der Actuarius den Rotulum zu verfassen.

§. 101.

Die Klage ist der Nrus 1mus, die Einrede der Nrus 2dus, die Replik der Nrus 3tius, die Düplik der Nrus 4tus, und wenn weitere Schriften vorhan-

den, dann macht die Schlußschrift den Nrum 5tum, und Gegenschlußschrift den Nrum 6tum aus.

§. 102.

Daher in dieser Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenem Nro zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführet worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von außen durch den Beisitzer anzumerken ist, z. B. ad Nrum 1. a. ad Nrum 2. 4. ꝛc. wobei jedoch lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen, und anzumerken sind, damit man bei dem ersten Blicke ersehe, ob die Beilage von dem Kläger, oder Beklagten geleget worden. So, wie die Beilag vorkömmt, ist selbe, wenn der Legung halber kein Streit entstehet, dem Actuario anzuzeigen, damit er sie ad Rotulum anmerke.

§. 103.

§. 103.

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrike jeder Schrift, und dann die Benennung, und das Datum jeder Urkunde, die der Schrift bei der Inrotulirung eingeleget worden, angemerket werde. Wenn alle Beilagen eingetragen sind, hat der Beisitzer, und der Actuarius den Rotulum zu unterschreiben.

§. 104.

Wenn in einer Schrift eine Urkunde angeführet, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, von dem Beisitzer anzumerken: **nicht beigebracht.** Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht geleget werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellet worden, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken: **wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt:** Wenn endlich die Legung einer Urkunde strittig wird, sind beide Theile zu hören, warum nämlich der

eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die dießfälligen beiderseitigen Behelfe in ein von dem Actuario zu verfassendes Protocoll aufzunehmen; Es ist aber die Urkunde bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem Beisitzer in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: die Legung strittig.

§. 105

Die inrotulirten Akten sind samt dem Rotulo mit einem Uiberschlag zusammen zu binden, auf diesem die Rubrik des Prozesses folgendermassen zu versetzen: **Schriftliches Verfahren in der Streitsache des Georg N. wider den Peter von N. wegen** — *inrotulirt* **den 1ten März 1783.** also, daß die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Klägers; den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es sich handelt, in Kürze enthalte. Und dann hat der Beisitzer und der Actuarius die Akten zu versiegeln, ersterer zur nächsten Sitzung der Berggerichtsversammlung dieselbe mit sich zu bringen,

und hievon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungs-Protocoll, das von dem Berggerichts-Actuario zu führen ist, die Eintragung beschehen möge, und dann der Proceß dem betreffenden Referenten zugeschrieben, und übergeben werde; Wo dagegen, wie es oben §. 53. et seqq. schon enthalten ist, die etwo bei einem substituirten Berggericht mit gleicher Vorsicht inrotulirten und versiegelten Akten mit dem darüber verführten Protocoll von dem Berggerichts-Substituten unverweilt dem Berggericht einzusenden sind.

## Von dem Benehmen des Berggerichts bey Arrestirung eines Bergbeamtens, oder anderen Bergwerksverwandten, und bey Sequestrazion eines Bergguts.

### §. 106.

Bey dem wider einen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten zu verhängenden Arrest ist die Einleitung von Seite des Berggerichts so zu treffen, damit durch dessen Arrestirung weder die Aufsicht, und Einleitung, noch

die

die Manipulazion selbst gehemmet, oder auch dem höchsten Bergregal einiger Nachtheil verursachet werden möge.

§. 107.

Die erfoderlichen mittlerweiligen Sicherstellungsmittel in Betracht des Bergguts ist mit jenen Vorsichten zu verbinden, welche dießfalls die Gesetze fordern.

## Von Führung des Protocolls.

§. 108.

Uiber alles, was bei der Berggerichtsversammlung vorfällt, ist von dem Actuarius ein genaues ordentliches Protocoll zu führen, und ist die Wesenheit dieses in halbbrüchigen Bögen zuführenden Protocolls, daß a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheyen, welche der Gegenstand betroffen hat, c) die Meinungen der Beisitzer, und derselben Beweggründe, endlich d) das Conclusum deutlich angemerket werde.

## §. 109.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist so kurz als möglich, einzutragen, und ist genug, wenn in dem Protocolle zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streitsache geführet worden; Und hat der Protocollist zur Seite den Numerum anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheyen, die das Geschäft betroffen hat.

## §. 110.

Die Meinung des Referentens, der in dem Protocolle genau anzumerken ist, solle zwar in soweit angeführet werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berufen ist, das in der Registratur nach der Reihe der Numern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, aufzubehalten ist. Jedoch solle der protocollirende Actuarius auf jedes solches Votum das Folium des Sitzungs-

Pro-

Protocolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu finden ist.

§. 111.

Von jenen Beisitzern, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereinet, und nichts Neues beigebracht haben, ist lediglich die beschehene Einverstehung zu bemerken, bei jenen, die neue Beweggründe angeführet, dieselbe in Kürze einzutragen, bei jenen endlichen, die eine abgesönderte Meinung geführet haben, dieselbe samt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 112.

Das Conclusum ist von Wort zu Wort dem Protocolle einzutragen.

§. 113.

Das Protocoll der Gerichtssitzung ist bis den folgenden Sitztag zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Actuario sogleich, als die Expedizionen zu Stande gekommen, die Vota der Referenten zu übergeben sind. Es ist aber dem protocollirenden Actuario nicht gestattet, Aktenstücke mit sich nach Haus zu nehmen, son-

dern

dern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsezhung des ein- oder andern ihm unentbehrlich seyn sollte, noch am nämlichen Tage in der Kanzley oder Registratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protocolle nöthige Anmerkungen verfassen.

§. 114.

Das zu Stande gebrachte Protocoll ist von dem Bergrichter zu vidiren, und die etwa nöthige Verbesserung zu treffen, wo sodann sothanes Protocoll nach vollendeter Berichtigung und Vidirung dem Actuario zu dem Ende zurückgesendet werden muß, damit am Ende jeden Vierteljahrs die Sessionsbögen zusammen gebunden werden mögen, auch ist über dieses Protocoll ein genaues Register zu führen, und in dieses die beeden Partheyen abgesöndert, samt dem mit wenigen Worten ausgedruckten Gegenstand anzumerken.

Von

## Von Expedirung des Conclusi.

§. 115.

Wenn das Conclusum auf einen an die Appellazionsstelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251. §. der allgemeinen Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthey beruhet, hat der Referent die Expedizion selbst zu besorgen, außer dem ist die Verfassung der Expedizion das Geschäft des Actuarius.

§. 116.

Zu diesem Ende ist dem Actuario so, wie das Conclusum gefasset worden, der schriftliche Aufsatz des Formularis zu übergeben, und er hat selbes in jene Forme einzukleiden, den die Beschaffenheit des Conclusi fordert. Diese Expedizion hat er auf einen halbgebrochenen Bogen zu verfassen, und im Eingang dieses Bogens jedesmal den Numerum Exhibiti anzumerken, zu welchem die Expedizion gehörig ist.

§. 117.

## §. 117.

Die Expedizionen sind so schleunig, als möglich ist, in dem Amtsorte zu verfassen, massen ohne wichtige Ursach Akten mit sich nach Haus zu nehmen nicht gestattet ist; und dem Actuario, wenn sich die Geschäfte zu sehr häuften, und Fälle vorfielen, wo es lediglich um Uibertragung des Referentens Aufsatz in die der Expedizion angemessene Einkleidung beruhete, der Kanzellist oder Berggerichtsschreiber zu Beförderung der Arbeit dermassen zugegeben werden kann, daß sich jedoch der Actuarius dieser Erlaubniß nur dann bediene, wenn es ihm ob der Menge der Expedizionen nicht möglich seyn sollte, dieselben insgesamt in behöriger Zeit zu vollenden. Wo übrigens, wenn auch mit dieser Hilfe die sammtliche Expedizionen nicht zu Stande gebracht werden könnten, die Konzipienten die Expedizionen mit Zuhilfnehmung der Votorum der Referenten, und im Falle der Unentbehrlichkeit auch der Akten selbst in ihrer Wohnung mit möglichster Beförderung bearbeiten sollen.

§. 118.

Die verfaßte Expedizion ist dem Referenten verschlossen zuzusenden, hiebey aber der Referats- und respective Entwurfsbogen beyzulegen, damit sich der Beisitzer gegenwärtig halten könne, ob die Expedizion auch genau mit dem Concluso übereins stimme.

§. 119.

Dieser hat die Expedizion genau zu durchlesen, auf jedes Wort Rucksicht zu nehmen, ob sie mit dem Concluso übereinstimme, und in dem Ausdruck mit Deutlichkeit und Anstand abgefasset seye, zu erwegen, das Bedenkliche zu verbessern, und dann zur Seite, oder am Ende seinen Namen zu unterfertigen.

§. 120.

Von dem Referenten sind die Expedizionen dem Bergrichter zuzuschicken, der sie abermals zu durchgehen, die ihme etwa auffallenden Bedenken von minderer Wichtigkeit zu beheben, und das Expediatur darauf anzumerken, im Falle aber, daß ihme wichtige Anstände auffielen, die Expe-

dizion zurück zu halten, und sie bey nächster Gerichtssitzung mit seinen Anständen vorzutragen hat, damit bey versammelter Sitzung über das Formale der Expedizion, jedoch ohne in dem Intrinseco des vorigen Conclusi etwas zu ändern, die Berathschlagung aufgenommen, und hiernach die Expedizion ungesaumt berichtiget werde; wo sodann ohne eine neue Circulirung von dem Actuario zur Seite die Berichtigung in der Rathsversammlung angemerket, von dem Bergrichter aber das Expediatur noch während der Gerichtssitzung beigefüget werden muß.

§. 121.

Was von dem Berggericht an das Appellationsgericht ergehet, ist in der Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, bei welchem von außen die Rubrike, die Partheyen, und der kurze Inhalt des Gegenstandes zu berühren ist, und hat derlei Berichte der Bergrichter und der Referent zu unterfertigen, es sind auch hiebei die bei der Berathschlagung anwesend gewesene Beisitzer anzumerken.

§. 122.

Was an andere Gerichte und Obrigkeiten ergehet, ist in der Form der Ersuchschreiben einzukleiden, die der Bergrichter, dann der Actuarius zu unterfertigen hat.

§. 123.

An untergeordnete Partheyen oder delegirte Aemter ergehen die Expeditionen mittels Befehlen, die der Bergrichter, und Actuarius unterfertiget.

§. 124.

Die Rathschlüsse, so keine ordentliche Urtheile sind, werden auf dem Rucken des Exhibiti von Wort zu Wort, wie die entworfene Expedition lautet, aufgeschrieben, und von dem Actuario allein unterfertiget; nur daß hiebei jenes beobachtet werde, was in der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Aufdruckung des Amtsinsigels vorgesehen ist.

§. 125.

Die Urtheile endlich werden in gleicher Forme über Incident-Streite, und über die Hauptsache, über mündliches, oder schriftliches Verfah-

fahren, über ordentliche Nothdurften, oder über unterloffene Contumaz geschöpfet, und hat daher aller Unterschied der Benennungen an Abschieden, Verlässen, Veranlassungen, Verhörsbescheiden, Relations-Ausschlägen und dergleichen aufzuhören, sondern es ist sich des allgemeinen Ausdrucks: **Urtheil** zu gebrauchen, anbei zu einem Muster folgendes Formulare zu dienen hat.

## Formulare
### eines Urtheils.

Von dem k. k. Berggericht wird in der Rechtssache des N. N. Klägern **eines**: wider Herrn von N. Beklagten **andern Theils**, wegen deren von dem N. N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 1ten März 1783 geschlossene mündliche Verfahren, (oder über die unterm 1ten März 1783 inrotulirten Akten) zu Recht erkennet.

Der Herr von N. seye dem N. N. die in dessen unterm 2ten Jänner 1783 überreichten Klage angesprochene 1000 fl. nur damals zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede

de angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermögete, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlet habe, zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede namhaft gemachten Zeugen mit Hinweglassung des Wenzel N. den Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln mit Hinweglassung des dritten und fünften Artikels über den 1ten 2ten 4ten und 6ten rc. Artikel aufzuführen bevorstehe, doch liege ihme Herrn von N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihme vorbehaltene Beweis erloschen seyn solle. Endlich rc.

Hier am Ende ist in Rucksicht der Gerichtskosten, ob selbe vo einem Theile zu ersetzen, oder zu *compensiren* seyen, Erwähnung zu machen.

§. 126.

§. 126.

Die adjustirte Expedizion ist mit möglicher Beförderung dem Actuario zurück zu schicken.

## Von Expedirung der Edikte.

§. 127.

Die gemäß der Gerichtsordnung auszufertigende Edikte bestehen **erstens**: in Konvokazionsedikten bey einem zu eröffnenden Konkurse, **zweytens**; in den Feilbietungsedikten, **drittens**: in dem Vorrufungsedikte eines Beklagten, der außer den k. k. Erblanden wohnet, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Da die Konvokazionsedikte in Konkurssachen, nur bey den Gerichten, wohin die Person des Verschuldeten gehöret, geschehen, so wird nicht nöthig gefunden, dießfalls hier ein Formulare einzuschalten.

## Formulare.

Des Vorrufungsedikts eines Beklagten in Folge der Gerichtsordnung.

Von dem k. k. Berggericht dem N. mitels gegenwärtigen Edikts anmit zu erinnern: Es ha-

bietungen, aus welcher Ursache dieselbe immer vorgenommen werden wollen, sind jedesmal zwey ohnehin in Eidespflichten stehende Gerichtsbeamte, wovon die Auswahl dem Bergrichter gebühret, zu benennen.

## Von Ausfertigung, und Zustellung der Expedizionen.

§. 130.

So bald die von dem Bergrichter adjustirte Expedizion dem Actuario, oder Berggerichtsschreiber zukömmt, hat selber den Tag, an welchem sie in das Expedit gekommen, zur Seite anzumerken, dann sich mit dem zu Besorgung des Taxwesens angestellten Beamten zu dem Ende einzuverstehen, um den Betrag der Gerichtstaxe zur Seite anzumerken, die hievon nach Maß der Taxordnung zu entrichten kömmt.

§. 131.

Fände der Expedient bey der von dem Taxbeamten angemerkten Taxe einen Anstand, hat er selbe der Behörde zu eröffnen, und beide dahin beflissen zu seyn, damit der Anstand nach Vor-

schrift

schrift der Taxordnung in Güte gehoben werde. Könnten sie sich aber in ihrer Meinung nicht vereinen, so solle am nächsten Gerichtstage dem Bergrichter die Angelegenheit angezeiget, und zu Behebung des Anstandes das diensame vorgekehret werden. Dann ist darob zu seyn, damit von dem zur Abschreibung bestimmten Individuo die Ausfertigung der Expedizion geschehe. Zu diesem Ende sollen sich diese Individua täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzley einfinden, und die ihnen vorgelegte Arbeit ohne Widerrede besorgen: auch an den Ferialtägen haben sich diese nach Erforderniß der vorliegenden Arbeit in der Kanzley einzufinden.

Eben also haben selbe immer, solang die Gerichtssitzung fürwähret, und bei vorfallender häufiger und dringender Arbeit auch durch längere Zeit über die hieroben ausgemessene Stunden in der Kanzley zu verbleiben.

§. 132.

§. 132.

Sobald die Expedizion abgeschrieben ist, soll das Konzept mit der Abschrift mit aller Genauigkeit kollazioniret, die eingeschlichenen Schreibfehler alsogleich verbessert, in der Abschrift am Rande des Papiers zum Zeichen der beschehenen Kollazionirung der Buchstaben C) beigesetzet werden.

§. 133.

Dann hat der Expedient Rucksicht zu nehmen, daß die Unterfertigung der Expedizionen nach Vorschrift des §. 121. u. w. beschehe.

§. 134.

Das Konzept der Expedizion ist sogleich nach der Kollazionirung in der Registratur zurückzuhalten, und wenn der Tag der beschehenen Zustellung von den Gerichtsdienern angesaget, und auf dem Konzept angemerket worden, zu reponiren.

§. 135.

Die Zustellung an die betreffende Stelle oder Parthey hat durch den beeidigten Gerichtsdiener (dem täglich auf einen halbgebrochenen Bogen ein Verzeichniß der ihm zur Zustellung übergebenen

Stü=

Stücken von dem Expedienten einzuhändigen, und in diesem bloß der Name der Expedizion, und wohin selbe zuzustellen seye, anzumerken ist, zu beschehen, und zwar folgendermassen a) was an eine anwesende Stelle gelanget, ist lediglich bei dem Protocollo Exhibitorum, oder in der Kanzley der betreffenden Stelle einzureichen b) was außer Landes gehet, und der Post aufzugeben ist, hierüber hat der Gerichtsdiener sich einen Amtsschein ausstellen zu lassen, c) was endlich an eine Parthey gelanget, dieß hat der Gerichtsdiener nach Vorschrift des 36ten Kapitels der Gerichtsordnung zuzustellen, sich aber auf seinem Tagzettel bei dem Numero der betreffenden Expedizion von jenem, dem er die Expedizion eingehändiget hat, eigenhändig die beschehene Zustellung mittels blosser Zuschreibung des Namens bestätigen zu lassen.

§. 136.

Am folgenden Tage hat sich der Gerichtsdiener bey dem Expedienten ob der beschehenen Zustellung zu legitimiren, wäre eine Zustellung unterblieben, sich über die Ursache zu rechtfertigen:

Der

Der Expedient hat die rückständige Zustellung auf den folgenden Tagzettel zu übertragen, den Tag der beschehenen Zustellung anzumerken, die dem Gerichtsdiener behändigte Tagzettel aber in der Registratur aufzuheben.

§. 137.

Der Gerichtsdiener solle bey jeder Sitzung der Gerichtsstube zum nöthigen Gebrauch zugegen seyn.

## Von Aufbewahrung der Akten, oder der eigentlichen Bestehung der Registratur.

§. 138.

Die Registratursakten sind in abgetheilten Faszikuln in folio in der Registratur aufzubehalten, die Faszikuln nach denen Materien einzutheilen, jedes Stück aber, das aufbehalten wird, von aussen mit dem Numero jenes Faszikuls, zu dem es gehöret, und mit dem Numero, nach welchem es in sothanen Faszikul einzulegen ist, zu bezeichnen; wenn ein zurückgelegtes Exhibitum mehrere Beilagen enthält, ist jede Beilage

mit

mit den nämlichen Numeris zu bezeichnen, die dem Exhibito eigen ist, zu deme es gehöret, und ist dann auf dem Haupt-Exhibito anzumerken, mit wie viel Beilagen dasselbe reponiret worden.

§. 139.

Die Faszikuln sind nicht zu solcher Grösse anwachsen zu lassen, das selbe unbeweglich würden, sondern es ist in solchem Falle der Fasciculus in mehrere abzutheilen, der nämliche Numerus Fasciculi beizubehalten, und nur von außen anzumerken, von welchem Numero, bis zu welchem der Fasciculus die Acta enthalte.

§. 140.

Uiber die Generalien, und Normalien ist ein eigenes Buch, in welches alle Normalien einzutragen sind, mit einem genauen Register von einem der Berggerichtsbeisitzern zu führen, in welchem der Gegenstand des Gesetzes nach alphabetischer Ordnung einzutragen ist; Alle übrigen Registratursakten haben nur ein oder das nämliche Repertorium, das nicht nur nach dem Namen

bee=

beeder Partheyen, welche die Akten betreffen, sondern auch nach dem Gegenstand des Geschäfts ebenfalls in alphabetischer Ordnung einzutragen ist; wenn auf eine Parthey, oder auf ein Geschäft mehrere Registratursakten Beziehung nehmen, so sind zu sothaner Parthey, oder zu dem betreffenden Gegenstand des Geschäfts alle Numern der Registratursakten, die dahin gehören, in stäter Fortsetzung beizufügen, und daher ist bei jeder Rubrike der erfoderliche Raum zu lassen, um die sammentliche Numern dahin nachtragen zu können. Damit aber dieses Repertorium wegen seiner Grösse nicht unbeweglich werde, sind jedem Buchstaben 2 abgesönderte Terniones zu widmen, und hat in dem einem Ternion die Eintragung nach dem Namen der eingeschrittenen Parthey, in dem andern nach dem Gegenstand des Geschäfts zu beschehen.

§. 141.

Die Berg, Judizial, und Belehnungsakten sind mit jenen, welche bloß auf das Berg-Oeconomicum, Camerale, und Politicum Bezug ha-

haben, nicht zu vermischen, sondern unter besondere Rubriken und Faszikuln einzutheilen.

§. 142.

So sind nach Vorschrift der Bergordnungen, auch bei jedem Berggericht, und substituirten Bergamt zu Einverleibung der über die allda vorkommenden Bergwerks = Belehnungs = und Gerichtshandlungen errichteten Urkunden unter besonderen Rubriken eigene Bergbücher zu halten, als: a.) **ein Schurf = Muthungs = und Bestätigungsbuch**: dahin gehören vorzumerken alle von den sich angebenden bergbaulustigen Gewerken, oder Aufnehmern geschehende Anmeldungen zu Schürfen, nebst den darüber ertheilten Bewilligungen, und Schurflizenzen mit Beziehung auf alle Umstände, besonders des Namens des sich zum Schürfen Anmeldenden, dann Benennung der Gebirgsgegend ꝛc. die dann erfolgenden wirklichen Muthungen nebst denen auf den nicht bauhaft erhalten werdenden Zechen, Bergwerken, oder dazu gehörigen Gebäuen geschehenen Freyfahrungen, dann darüber erfolgten

Bestätigungen, und Vermässung der verliehenen Fundgruben, Maßen, Währen, Seifenlehne, Schmidte, Pochwerke, Hütten = Rad = und Hammerwerken, wie auch anderer Werkgaden, dann der dazu gehörigen Plätze, Aufschlag, Wässer, und Wasserleitungen, Teiche rc. und sonst dabei vorgegangenen Handlungen.

b.) **Ein Frist= oder Nachlassungsbuch:** dahin gehören die aus wichtigen Ursachen begehrten, und von dem Berggericht, oder Bergamt verstatteten Fristen, die Schlacht = und Gestängsteuern, Wassergeld, der 4te Pfenning, und dergleichen, welche von Zeit zu Zeit auf Erkanntniß des Berggerichts, oder Bergamts jemand gestattet, oder auferlegt werden.

c.) **Das Rezeß = und Retardatbuch,** worinn die geschehene, oder unterbliebene Verquartemberung, und Vercessirung durch einen summarischen Auszug von den durch die Schichtmeister, oder Verweser in gesetzmässig bestimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der summarischen Bemerkung eingetragen wird, was im verflosse-

nen

nen Quartal an Metallen, oder Mineralien gewonnen, oder unter anderen Rubriken vereinnahmet, und dagegen specifice an Zehent, Urbar, oder anderen Regalien, mässigen Abgaben, dann summarisch an anderen Unkosten verausgabet worden, folglich deductis deducendis an Uiberschuß, Einbuß, oder sogenannten Rezeß verblieben, dann als Ausbeuth vertheilet, oder an Zubuß ausgeschrieben, welche Kure verleget, und entgegen in das Retardat versetzet worden sind?

d.) **Das Gewerken, oder Berggegenbuch:** worein die Lehenträger, und Gewerkschaften sowohl in Concreto, als alle einzelnen Gewerken mit ihren Namen, Karaktere, und der Anzahl ihrer rechtmässig besitzenden Kure, Berg- oder sonstigen Werkstheile spezifisch einverleibet, auch den Eigenthümern, wenn sie es entweder selbst persönlich, oder durch bevollmächtigte Anwälde begehren, und ersagte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verbot oder Arrest beleget, in Retardat verfallen,

oder sonst wegen rechtlichen Ansprüchen verfänglich sind, ab- oder zugeschrieben werden.

e) **Das Vertrag und Schiedbuch**: dahin gehören einzuverleiben sowohl die in strittigen Bergsachen ergangenen Weisungen, und gerichtliche Urtheil, als die zwischen den Partheyen geschehenen gütlichen Vergleiche, Schankungs- Verkaufs- Abtretungs- und andere Verträge. Uiber diese mit Seitenzahlen auf jeden Blat zu bezeichnende Bergbücher, welche in den Amtshäusern wohlversperrter aufzubehalten kommen, sind so, wie über alle übrigen Amtakten ordentliche alphabetische Elenchi zu verfassen, und dazu geraume und wohl verwahrte Behältnisse vorzurichten.

## §. 143.

Nur dem Bergrichter und den Beisitzern sollen ohne weitern die Akten, und zwar den Beisitzern nur jene Akten, die entweder in ein Normale, oder in ein ihnen zugetheiltes Referat einschlagen, aus der Registratur erfolget werden, außer deme solle ohne Vorwissen und Bewilligung

des Bergrichters kein Stuck der Registratur, die Bergbücher aber niemalens und unter keinerlei Vorwand in privat Wohnungen erfolget werden.

## §. 144.

Wenn an den Bergrichter, oder einen Beisitzer aus der Registratur eine Erfolglassung geschiehet, soll sogleich in dem Fasciculo, aus welchem die Erfolglassung geschehen, ein eigener Bogen eingeleget, und auf diesem vorgeschrieben werden, an wen? und sub quo dato die Erfolglassung geschehen seye? welcher Bogen dann, wenn das erfolgte Stuck zurück gelanget, anwiederum zu kassiren ist; Beinebens hat der Bergrichter oder Beisitzer über jene Akten, die er herausnimmt, sein Recepisse auszustellen; Endlich ist ein Vormerkbuch über die erfolgte Stücke zu halten, in selbes jede Erfolglassung getreulich einzutragen, sothanes Vormerkbuch von dem Actuario von Zeit zu Zeit nachzusuchen, und nach Verlauf jeden Monats von denen bei jedem Beisitzer befindlichen Registraturs-Stücken

ein schriftliches Verzeichniß mit Anmerkung des Tages, an welchem die Erfolglassung geschehen, dem Bergrichter vorzulegen, damit selber bei nächster Gerichtssitzung die Ursache der Zurückhaltung erheben, und wenn keine einschreitet, die ungesäumte Zurückstellung veranlassen möge.

§. 145.

In gleicher Art sind auch den Actuarien die in ihre Expeditionen einschlagende Akten aus der Registratur ohne des Bergrichters Vorwissen, und mit obiger Vorsehung zu gestatten, außer deme aber soll keinem andern Gerichts-Individuo, noch weniger einem Fremden ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergrichters derlei Einsicht gestattet werden: Die Registratur hat der Actuarius mit Zuziehung der ihme beigegebenen Kanzley-Individuen neben den sonstigen Verrichtungen unter einem zu besorgen, die Bergbücher aber sind in einem besonderen Behältniß unter der Sperr des Bergrichters, und Actuarii aufzubehalten, und Niemanden ohne des Bergrichters Bewilligung Auszüge daraus zu ertheilen, welche auch

jedesmal von dem Bergrichter selbst, und von dem Actuario zu unterschreiben sind.

§. 146.

Die Berggerichte sollen am Ende jeden Jahrs den Statum aller Bearbeitungen, die in dem ganzen Jahrgang vorgefallen, in einer ordentlich verfaßten Tabelle ausweisen, in selbem a) nach den unterschiedenen Gegenständen der Geschäfte die Zahl der in jedem Geschäfte vorgefallenen Numern, b) die von jedem Referenten bearbeitete Zahl der Geschäfte c) endlich die annoch nicht erledigten Exhibita anzeigen, bei letzteren ebenfalls die Referenten, hinter denen sie in Ruckstand haften, anmerken, und die Ursache des Retardats getreulich anzeigen; diesen Statum hat der Bergrichter an das Appellazionsgericht einzubegleiten, und selbem eine gewissenhafte Anzeige über die besondere Verdienste, oder über die ein- oder anderem Individuo zu Last gehende wichtige Ausstellungen ohne alle Vorliebe, und Gehässigkeit, wie er es sich vor Gott und dem Landesfürsten zu verantworten getrauet, vorzulegen.

§. 147.

§. 147.

Nebst deme solle von Viertl zu Vierteljahr über die in Ruckstand haftenden inrotulirten Prozesse das Verzeichniß dem k. k. Appellazionsgericht überreichet, und bei jedem Prozesse der Referent nebst der Ursache des Retardats angemerket werden.

§. 148.

Der Bergrichter hat ein= oder andern eigenen Beisitzer zu benennen, der die Aufsicht über die Registratur und Kanzley auf sich habe, diese von Zeit zu Zeit überfalle, ob eine Gleichheit in der Arbeit, und die nöthige Genauigkeit in der vorgeschriebenen Manipulazion beobachtet werde, untersuche, bei entdeckenden Gebrechen sein Referat erstatte, und die nöthige Abhelfungsmittel an Händen lasse.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keess, Franz Georg von [Herausgeber] / Keess, Franz Georg <<von>>, /
Trattner, Johann Thomas <<von>>,

Instruction über die Manipulations-Art der kaiserl. königl. Berggerichte
in sämmtlichen k.k. deutsch und böhmischen Erblanden

Wien 1783

Metall. 58 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292984-9
VD18 10679294